

Totalschaden am Auto

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied:

Schadenersatz für einen wirtschaftlichen Totalschaden am Auto umfasst nur dann die Umsatzsteuer, wenn diese auch tatsächlich angefallen ist.

Wer Ersatzansprüche geltend macht, sich jedoch kein neues Fahrzeug zulegt, kann nur den Nettowirtschaftswert verlangen.

**Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) –Datum unbekannt-
Aktenzeichen : IV ZR 109/03**

**Veröffentlicht: Capital Vertraulich Nr. 11 vom 19. Mai 2004 –
Seite 3**